

RS OGH 2003/8/5 7Ob155/03z, 4Ob119/21k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.08.2003

Norm

KSchG §1 Abs2 Satz1

VersVG §8 Abs3

Rechtssatz

Eine Wohnungseigentümergeinschaft übt in der Regel keine wirtschaftliche Tätigkeit iSd §1 Abs2 Satz1 KSchG aus. Daraus, dass die Wohnungseigentümergeinschaft seit dem 3. WRÄG eine (teilrechtsfähige) juristische Person ist, kann nicht auf die grundsätzliche Unternehmereigenschaft von Eigentümergemeinschaften geschlossen werden. Die klagende Eigentümergemeinschaft ist hinsichtlich der gegenständlichen Kündigung des Versicherungsvertrages als Verbraucher anzusehen. Der Verbraucherschutz geht auch nicht deshalb verloren, weil ein Verbraucher beim Abschluss mit einem Unternehmer durch einen Unternehmer (hier Verwalter als Organ der Eigentümergemeinschaft) vertreten wird.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 155/03z
Entscheidungstext OGH 05.08.2003 7 Ob 155/03z
Veröff: SZ 2003/88
- 4 Ob 119/21k
Entscheidungstext OGH 23.11.2021 4 Ob 119/21k
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117843

Im RIS seit

04.09.2003

Zuletzt aktualisiert am

15.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at